
Geschäftsordnung des Jugendamtse Elternbeirats (JAEB) der Kindertagesstätten der Stadt Gütersloh

vom 15.10.2012

Präambel

Der JAEB vertritt laut KIBIZ Gesetz die Interessen der Elternbeiräte gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Dies soll in einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit des JAEB, der Versammlung der Elternbeiräte, der Elternbeiräte, der Träger, des Jugendamts und der Beschäftigten der TEKs gelebt werden. „Eltern sind die wichtigsten Partner der Tageseinrichtung, da diese ihre Arbeit im Auftrag der Eltern erfüllen.“¹

§ 1 Mitglieder

- (1.1) Der JAEB besteht aus den gewählten Personen aus den Reihen der Versammlung der Elternbeiräte der Gütersloher Kitas. Der JAEB sollte sich pro Träger aus 2 Personen zusammensetzen. Für den Träger „Stadt Gütersloh“ können bis zu 5 Personen im JAEB vertreten sein, um der Anzahl der TEKs gerecht zu werden. Gemäß einstimmigem Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte kann die Anzahl der jeweiligen Mitglieder vor der Wahldurchführung geändert werden.
- (1.2) Der JAEB wählt einen ersten Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden.
- (1.3) Der JAEB kann Außenstehende zur Mitarbeit im JAEB berufen, die durch die Benennung ordentliche Mitglieder des JAEBs sind. Die Berufung gilt jeweils für ein KITA-Jahr.
- (1.4) Die Mitgliedschaft im JAEB endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind. Scheidet ein Mitglied aus dem JAEB aus, so wird auf der nächsten Sitzung des JAEBs per Einzelwahl ein neues Mitglied gewählt. Die Regelungen über Stimmrecht und Kandidaten bleiben hiervon unberührt.
- (1.5) Die Arbeit der Eltern im JAEB erfolgt ehrenamtlich.

§ 2 Wahl

- (2.1) Der JAEB wird gemäß Kibiz von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Die Wahlen gelten für ein Kindergartenjahr. Der JAEB besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten JAEBs im neuen Kindergartenjahr.

¹ Quelle: Broschüre "[Kinder früher fördern. Das neue KinderBildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Mehr Chancen, mehr Gerechtigkeit, mehr Bildung](#)" des Ministerium für Generation, Familie, Frauen und Integration.

- (2.2) Die Wahl zum JAEB wird vom Jugendamt im Auftrag des vorherigen JAEB durchgeführt.
- (2.3) Alle Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte können sich als Kandidaten aufstellen lassen. Der Aufruf zur Kandidatur geht an alle Elternbeiräte bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl. Die Kandidaturen müssen bis spätestens 1 Woche vor der Wahl eingereicht werden und werden mindestens 1 Woche vor der Wahl für alle Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt.
- (2.4) Die Wahl wird offen vorgenommen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Versammlung der Elternbeiräte kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden.
- (2.5) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Elternbeiräte. Diese kann entweder mit persönlicher Anwesenheit im Rahmen einer Sitzung, mit Briefwahl, oder mit elektronisch unterstützter Briefwahl oder auch einer Kombination dieser Möglichkeiten stattfinden.
- (2.6) Die Elternbeiratsmitglieder ein und derselben TEK treten bei der Wahl als ein einziges wahlberechtigtes Mitglied auf, d.h. für jede TEK erfolgt nur eine Stimmabgabe.
- (2.7) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit jeweils zwei Stimmen pro wahlberechtigter TEK für unterschiedliche Kandidaten. Für jeden Träger sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der Kandidatengruppe ihres Trägers erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2.8) Sollten für einen Träger nicht die erforderliche Anzahl Kandidaten aufgestellt werden, so wird die Wahl dennoch mit den vorhandenen Kandidaten durchgeführt und ist gültig, wenn insgesamt mindestens zwei Personen in den JAEB gewählt werden.
- (2.9) Der JAEB wählt bei seiner ersten Sitzung den ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes anwesende Mitglied hat zwei Stimmen. Der Vorstandskandidat mit den meisten Stimmen ist als 1. Vorsitzender gewählt, derjenige mit den zweitmeisten Stimmen als 2. Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei weiterer Gleichheit entscheidet das Los. Die Wahl wird von einem Mitglied des JAEB geleitet, welches nicht für den Vorstand kandidiert.

§ 3 Durchführung

- (3.1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des JAEBs. Er lädt zu den Sitzungen des JAEBs mit einer 14-tägigen Frist und der Benennung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung schriftlich ein. Mitglieder können ebenfalls Tagesordnungspunkte benennen.
- (3.2) Eine Sitzung des JAEBs ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig (mind. 7 Tage vorher) unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

- (3.3) Der Vorstand bestimmt für jeden Träger jeweils einen Träger-Ansprechpartner aus Reihen der Mitglieder des JAEBS, der Elternvertreter einer TEK des jeweiligen Trägers ist.
- (3.4) Zu den Sitzungen können Vertreter des pädagogischen Personals der TEKs, des Trägers oder andere Sachverständige vom Vorstand hinzugezogen werden.
- (3.5) Für einzelne Aktivitäten können Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand koordiniert die Bildung von Arbeitskreisen.
- (3.6) Der JAEB tagt in der Regel außerhalb der allgemeinen Betreuungszeiten der TEKs. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (3.7) Der FB Jugend stellt dem JAEB die notwendigen Einrichtungen und zeitgemäßen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung.
- (3.8) Über die Sitzung des JAEBS ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die verabschiedeten Ergebnisse enthält. Jedes Mitglied erhält innerhalb von 7 Tagen eine Abschrift.
- (3.9) Hauptkommunikationsweg der Mitglieder des JAEBS soll die Email sein. Informationen, Einladungen, Dokumente, Änderungen u.ä. gelten per Email als zugegangen.

§ 4 Aufgaben des JAEBS

- (4.1) Informations- und Erfahrungsaustausch TEK-übergreifend zwischen Eltern, Elternvertretern und Erzieherinnen.
- (4.2) Der JAEB informiert die Versammlung der Elternbeiräte und alle weiteren Interessierten über die Tätigkeiten und Themen des JAEB.
- (4.3) Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern aller TEKs gegenüber den Trägern, dem FB Jugend und der Politik.
- (4.4) Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen, Verfahren und Regelungen, die alle TEKs mindestens eines Trägers gleichermaßen betreffen.
- (4.5) Mitwirkung in Arbeitskreisen.
- (4.6) Der JAEB ist mit einem Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (JHA) tätig. Hierzu bestimmt der JAEB einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zur Teilnahme am JHA.

§ 5 Aufgaben der Träger-Ansprechpartner

- (5.1) Ansprechpartner für die Elternbeiräte, die Eltern und die Erzieherinnen des eigenen Trägers.

§ 6 Aufgaben der Vorsitzenden

- (6.1) Zentraler Ansprechpartner für die Elternbeiräte und die Eltern zur Koordination und Bündelung von einzelnen Aktivitäten.
- (6.2) Die Vorsitzenden sind zentraler Ansprechpartner für die Träger, den FB Jugend und die Erzieherinnen.
- (6.3) Initiieren von Arbeitskreisen und Einsetzen eines Arbeitskreis-Verantwortlichen
- (6.4) Koordinieren und Leiten von Sitzungen des JAEB

§ 7 Beschlussfassung

- (7.1) Der JAEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- (7.2) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- (7.3) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller JAEB Mitglieder.
- (7.4) Abstimmungen können auch auf elektronischem Weg ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden. Für derartige Abstimmungen ist eine Abstimmungsfrist von 7 Tagen ab Beginn der Abstimmung einzuhalten.